

Federführendes Amt:

Hauptamt

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö 31.03.2020

Betreff:

Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

- Aktualisierung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Die Aktualisierung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird beschlossen.

Begründung:

Die Gemeindeordnung von Baden-Württemberg regelt in § 37 Absatz 1 Satz 2, dass über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen und elektronischen Verfahren beschlossen werden kann.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Winnenden sieht in § 28 derzeit das schriftliche Verfahren vor und führt in § 29 die Möglichkeit der Offenlegung aus. Das elektronische Verfahren ist derzeit noch nicht in der Geschäftsordnung geregelt.

Im Zuge der Digitalisierung bietet die Gemeinderatsapp Mandatos bereits ein elektronisches Verfahren an, welches die Stadt Winnenden einsetzen möchte. Um Verhandlungsgegenstände einfacher Art künftig auch im elektronischen Verfahren beschließen zu können, soll diese Möglichkeit in die Geschäftsordnung wie folgt aufgenommen und damit ergänzt werden:

Synopse § 28 Geschäftsordnung des GR:

Bisherige Fassung:

§ 28 schriftliches Verfahren	§ 28 schriftliches und elektronisches Verfahren
Im Wege des schriftlichen Verfahrens kann nur über Gegenstände einfacher Art beschlossen werden.	Im Wege des schriftlichen und elektronischen Verfahrens kann nur über Gegenstände einfacher Art beschlossen werden.
Beim schriftlichen Verfahren sind Ausfertigungen des Antrags, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung des geforderten Beschlusses enthält, allen Stadträten/Stadträtinnen (außer den auf längere Zeit beurlaubten) zuzuleiten.	Beim schriftlichen und elektronischen Verfahren sind Ausfertigungen des Antrags, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung des geforderten Beschlusses enthält, allen Stadträten/Stadträtinnen (außer den auf längere Zeit beurlaubten) zuzuleiten.

Die Zustimmung zu dem Antrag wird durch die persönliche Unterschrift zum Ausdruck gebracht. Verweigerung der Unterschrift und eine Zustimmung unter Bedingungen gelten als Widerspruch. Ein gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widersprochen hat.	Die Zustimmung zu dem Antrag wird durch die persönliche Unterschrift bzw. durch elektronische Abstimmung zum Ausdruck gebracht. Verweigerung der Unterschrift bzw. Abstimmung und eine Zustimmung unter Bedingungen gelten als Widerspruch. Ein gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widersprochen hat.
---	---

Die Geschäftsordnung ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Anlagen: